

Hinweise zur Anmeldung an einer Grundschule

Beginn der Schulpflicht

Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30.09. vollenden werden; dazu zählen auch die Kinder, die am 1.10. ihren 6. Geburtstag haben. Schulpflichtig werden im Schuljahr 2027/2028 also alle Kinder, die im Zeitraum 02.10.2020 – 01.10.2021 geboren wurden. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind („Kann-Kinder“). Diese Kinder werden dann mit der Aufnahme schulpflichtig.

Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden.

Die Anmeldung zur Schule und auch die Teilnahme der Feststellung des Sprachstandes unterliegen bereits der Schulpflicht.

Anmeldeverfahren

Die Erziehungsberechtigten werden dazu vor der Einschulung rechtzeitig von der Stadt angeschrieben. Die frühe Anmeldung dient dazu, den Bedarf für eine gegebenenfalls notwendige Sprachförderung zu ermitteln.

Flexibilisierung des Schuleintritts

Für Kinder, die das sechste Lebensjahr zwischen dem 1. Juli und dem 30. September eines Jahres vollenden, können die Erziehungsberechtigten den Schulbesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schule um ein Jahr hinausschieben; die formlose Erklärung ist vor dem Beginn des betreffenden Schuljahres bis zum 1. Mai gegenüber der Schule abzugeben. Sie muss nicht begründet werden.

Schulbezirke und Wahl der Schule

Das Stadtgebiet Osnabrück ist in Schulbezirke für die Grundschulen aufgeteilt. In dem Anschreiben der Stadt erfahren Sie auch, welcher Schule Sie zugeordnet sind. Informationen zu den Schuleinzugsgebieten finden Sie im Internet unter folgendem Link: <http://geo.osnabrueck.de/schuleinzug>.

1. Grundsätzlich ist die zuständige Grundschule in Ihrem vom Wohnort abhängigen Schulbezirk zu besuchen. Alle Schulen sind „Verlässliche Grundschulen“ und haben ein offenes Ganztagsangebot. Der Begriff "verlässlich" bezieht sich auf die Öffnungszeiten der Schule. Das bedeutet, dass die Schülerinnen und Schüler innerhalb eines verlässlichen Zeitrahmens von 5 Stunden Unterricht haben oder betreut werden.

2. Es gibt auch die Möglichkeit, die zuständige Schule für Schülerinnen und Schüler des katholischen Bekenntnisses zu besuchen. Diese Schulen können nichtkatholische Kinder grundsätzlich bis zu einem Anteil von 30 % bzw. 40 % aufnehmen.
3. Soll eine andere als die unter 1. und 2. genannte Schule besucht werden, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. In diesen Fällen ist die Anmeldung immer zunächst bei der zuständigen städtischen Grundschule vorzunehmen und dort ein Ausnahmeantrag zu stellen. Ein Antrag kann nur bei Vorliegen besonderer persönlicher und pädagogischer Gründe genehmigt werden. Er ist daher eingehend zu begründen. Die zuständigen Schulen beraten die Erziehungsberechtigten gern.
4. Bei Umzügen bis April des Einschulungsjahres ist das Kind grundsätzlich bei der bis jetzt zuständigen Schule anzumelden. Nur wenn die neue Adresse schon sicher feststeht (z.B. Mietvertrag bereits abgeschlossen, Neubau bereits begonnen), kann das Kind an der künftig zuständigen Schule angemeldet werden.

Vorschulische Sprachförderung der Kinder, die keinen Kindergarten besuchen

Bei den Kindern, die im letzten Jahr vor der Einschulung keinen Kindergarten besuchen, führen die Schulen weiterhin im Rahmen der Schulanmeldung ein Sprachstandsfeststellungsverfahren durch. Ergibt der Test, dass ein Kind nicht ausreichend Deutsch spricht, erhält dieses vor der Einschulung nach den Sommerferien Sprachförderunterricht. Über das Verfahren erhalten die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung die entsprechenden Informationen.

Masernschutzgesetz

Am 1. März 2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz (MSG) in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass nun alle Personen, die in Schulen betreut werden, einen Schutz gegen Masern nachweisen müssen. Dieses muss der Schule gegenüber nachgewiesen werden.

Sie haben mehrere Möglichkeiten der Schule gegenüber den Nachweis zu führen:

1. Sie zeigen den Impfpass des Kindes und die Schule kontrolliert ihn nur im Hinblick auf die Masernimpfung.
2. Sie zeigen der Schule eine ärztliche Bescheinigung über den Schutz gegen Masern oder auch über eventuelle Gegenanzeigen, dass ihr Kind aus ärztlicher Sicht nicht geimpft werden kann.
3. Sie zeigen der Schule eine Bescheinigung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung oder einer staatlichen Stelle, die die Kontrolle bereits durchgeführt hat.

Inklusion

In Niedersachsen wurde mit dem Schuljahr 2013/2014 die **inklusive Schule** eingeführt. Eventuellen Unterstützungsbedarf Ihres Kindes bitte ich Sie bei der Schulanmeldung offen anzusprechen. Die Schule kann Sie daraufhin umfassend beraten.